Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 15.07.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.01.2023
Meldungsnummer: UV02-0000002008

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank gegen Bruno Wilhelm Hasler

Klagende Partei:
Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank
CHE-104.061.900
c/o: Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich

Beklagte Partei:
Bruno Wilhelm Hasler
Geburtsdatum: 29.09.1988
Lindenstrasse 17
8302 Kloten

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Ausweisung (Rechtsschutz in klaren Fällen)

1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, die 4.5-Zimmer-Wohnung, 2. OG, Wohnungs-Nr. 203, inkl. Kellerabteil, an der Lindenstrasse 17 in 8302 Kloten unverzüglich zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall.

2. Das Stadtammannamt Kloten wird angewiesen, auf Verlangen der Gesuchstellerin die Verpflichtung des Gesuchsgegners gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieses Urteils zu vollstrecken. Die Kosten für die Vollstreckung sind von der Gesuchstellerin vorzuschiessen, sind dieser aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'140.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Verlangt keine der Parteien eine Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

4. Die Kosten werden dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie werden aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sind dieser aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. [Mitteilungen]

7. Dieser Entscheid wird vollstreckbar, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung dieses Entscheides von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Bülach, Postfach, 8180 Bülach, eine Begründung verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf ein Rechtsmittel.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: ER220027-C/cl

Entscheiddatum: 17.06.2022

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 10 Tage

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:
Das Urteil samt Beilagen kann beim Bezirksgericht Bülach bezogen werden.